

# WERRA-MEISSNER-KREIS



## Satzung

### über die Erhebung von Kosten für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Werra-Meißner-Kreis

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674) und des § 15 Abs. 7 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 236) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) vom 25.04.2005 (GVBl. I S. 264) und der §§ 59 und 78 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. I S. 662) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 1 des Hessischen Verwaltungskosten-gesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), hat der Kreistag des Werra-Meißner-Kreises am 05.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### Präambel

#### Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes

Der vorbeugende Brandschutz soll Gefahren, die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage und ihres Zustandes ausgehen können, abwehren. Hierzu sind bauliche-, anlagentechnische- und betrieblich organisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen objektspezifisch festzulegen.

Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit von Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen.

Dieses geschieht durch Beratungsleistungen sowie fachtechnische Unterstützung bei der Planung und Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung in und außerhalb von Genehmigungsverfahren und der Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen. Bis zum Ablauf der Übergangsregelung in § 78 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung wird auf Antrag der Bauherrschaft die Bescheinigung des Nachweises des vorbeugenden Brandschutzes erbracht, oder die Brandschutzdienststelle wird als Sachverständigenstelle tätig.

Für die nachfolgend näher definierten Leistungen der Brandschutzdienststelle im vorbeugenden Brandschutz werden Gebühren und Auslagen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

## Übersicht:

- § 1 Gefahrenverhütungsschau
- § 2 Fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Ausführungen
- § 3 Berechnungsgrundlagen
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Gebührenschild
- § 6 Inkrafttreten

### § 1 Gefahrenverhütungsschau

Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:

1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung, insbesondere Prüfung der vorliegenden Akten,
2. Begehen eines Objektes einschließlich der Mängelfeststellung, Beratung und der Anordnung zur Mängelbeseitigung,
3. Nachschau ohne weitere Beanstandungen,
4. Nachschau mit weiterer Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.

Die Höhe der Gebühr für die Gefahrenverhütungsschau einschließlich erforderlicher Nachsichten und Anordnungen wird nach tatsächlichem Zeitaufwand (Zeitgebühr) berechnet.

### § 2 Fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Ausführungen

(1) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme der sicherheitstechnischen Ausführung umfasst:

1. Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungswegplänen und Brandschutzordnungen, sowie deren Prüfung und Genehmigung,
2. Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschießungen, Gebäudefunkanlagen sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen, einschließlich deren Prüfung und Abnahme,
3. Bescheinigung über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 59 Abs. 4 HBO für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 im Sinne des § 2 Abs. 3 HBO gem. der Übergangsregelung des § 78 Abs. 8 HBO und
4. sonstige Beratung im vorbeugenden Brandschutz und der Gefahrenabwehr.

(2) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungswegplänen und Brandschutzordnungen (Abs. 1 Nr. 1) wird nachfolgende Gebühr erhoben:

Umfang bis 5 Blatt	75,00 €
Umfang 6 - 10 Blatt	150,00 €
Umfang über 10 Blatt	225,00 €

In der Gebühr sind enthalten:

- ◆ Eine Beratungsleistung in allgemeinen Fragen zur Erstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen bis 30 Minuten,
- ◆ Prüfen der Entwurfsfassung mit einer Beratung bis zu 30 Minuten,
- ◆ Genehmigung der Endfassung,
- ◆ Sachkosten.

Jede weitere Beratung wird nach Zeitaufwand berechnet.

- (3) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmelde- und/oder Löschanlagen und Schlüsseldepots sowie die weitere Überprüfung wegen fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung (Abs.1 Nr. 2) werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.
- (4) Auf Antrag der Bauherrschaft oder deren Beauftragten bescheinigt die Brandschutzdienststelle als Sachverständiger im Sinne des § 80 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HBO bei Gebäudeklasse 5 den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 wird auf Antrag der Nachweis als Nachweisberechtigter im Sinne des § 80 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 HBO erbracht. Die Leistungen (Abs. 1 Nr. 3) werden nach Zeitaufwand berechnet.
  - ◆ Die Leistungen umfassen:
  - ◆ Prüfung der beantragten Baumaßnahme anhand der vorliegenden Konzepte und Antragsunterlagen,
  - ◆ Beratung bei der Planung und Ausführung und Prüfung der Brandschutzmaßnahmen bis zur Fertigstellung,
  - ◆ Ausstellen der Bescheinigung.
- (5) Die sonstige Beratung im vorbeugenden Brandschutz und der Gefahrenabwehr im Sinne des Abs. 1 Nr. 4 (bei Sonderbauten nach § 2 Abs. 8 HBO außerhalb von Genehmigungsverfahren) wird nach Zeitaufwand berechnet.

### **§ 3**

#### **Gebührenhöhe / Berechnungsgrundlagen**

Die Zeitgebühr beträgt 15,00 € je Viertelstunde. Die angebrochene Zeiteinheit wird als volle Einheit berechnet.

Es ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung direkt oder indirekt als mitwirkende Behörde oder sachverständige Stelle beteiligt waren, zu berücksichtigen. Die Tätigkeit von Schreibkräften oder Hilfskräften wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vor- und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige An- und Abfahrzeiten.

Fahrtkosten sind mit der Gebühr abgegolten.

Besondere Auslagen können gem. den Bestimmungen des § 9 HVwKostG erhoben werden.

Die Gebühren im Falle der Rücknahme eines Antrages, der Rücknahme bzw. dem Widerruf der Amtshandlung und in Widerspruchsverfahren richten sich nach § 7 HVwKostG.

## **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für die in § 1 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte).
- (2) Gebührensschuldner für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer, die Bauherrschaft, oder der sonstige Berechtigte, der die Prüfungs- oder / und Planungsunterlagen einreicht, die Bescheinigung beantragt oder um Beratung nachsucht.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild für die in § 1 aufgeführte Gefahrenverhütungsschau entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschau mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- (2) Die Gebührenschild für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführte Leistung entsteht mit Übergabe der Pläne.
- (3) Die Gebührenschild für die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführte Leistung entsteht mit der Aufschaltung.
- (4) Die Gebührenschild für die § 2 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Leistungen entsteht mit der Ausstellung der Bescheinigung.
- (5) Die Gebührenschild für Beratung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) entsteht mit Beendigung der Beratungsleistung.
- (6) Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschild fällig, sofern keine abweichende Fälligkeit im Bescheid angegeben ist.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Werra-Meißner-Kreis vom 25. April 1979 außer Kraft.

37269 Eschwege, den 07. November 2007

Werra-Meißner-Kreis  
Der Kreisausschuss

- Dienstsiegel -

Reuß

Landrat